

## **Konjunkturpaket 2020: Erste Anwenderanalyse steuerrelevanter Maßnahmen**

Das am 03.06.2020 im Koalitionsausschuss von CDU/CSU und SPD verabschiedete Konjunktur-, Krisenbewältigungs- und Zukunftspaket enthält eine Vielzahl von steuerrelevanten Maßnahmen, die teilweise langfristige Wirkung für Unternehmen haben und über die reine Steuerzahlung hinausgehen. In einer ersten Analyse werden zum Beispiel die Auswirkungen von Maßnahmen auf Buchführungssystem oder die Kommunikation mit der Finanzverwaltung dargestellt.

### **Hintergrund**

Der Koalitionsausschuss von CDU/CSU und SPD auf Bundesebene hat sich am 03.06.2020 auf ein Konjunktur-, Krisenbewältigungs- und Zukunftspaket im Volumen von 130 Mrd. Euro geeinigt. Das Paket sieht eine Vielzahl von steuerlichen Maßnahmen, die teilweise sehr kurzfristig gesetzlich umgesetzt werden sollen (siehe [Deloitte Tax-News](#)). Darüber hinaus sind auch Maßnahmen auf der Ebene der Verwaltung vorgesehen, die indirekt auch Auswirkungen auf Unternehmen haben.

### **Analyse der Auswirkungen auf Unternehmen**

Mit einer ersten Analyse werden für Unternehmen wichtige Maßnahmen herausgegriffen und die Auswirkungen kurz dargestellt.

### **Auswirkungen auf Buchführungssystem**

#### Anpassung der Umsatzsteuersätze

Die Diskussion über den Umsetzungsaufwand der zwingenden Maßnahmen des Konjunkturpakets sowie der im Paket enthaltenen Wahlrechte ist in vollem Gange. In den Buchführungssystemen ist kurzfristig insbesondere die Senkung der Umsatzsteuersätze abzubilden (siehe [Deloitte Tax-News](#)). Je nach Buchungslogik müssen hierzu entweder Konten (z.B. in DATEV) oder Steuerschlüssel angepasst oder neu geschaffen werden. Für Buchführungssysteme, die nach einer Steuerschlüssellogik funktionieren, ist zu prüfen, ob für den Zeitraum der temporären Umsatzsteuersenkung neue Schlüssel kreiert und implementiert werden müssen (so z.B. im Standard-Setup bei SAP) oder ob die Möglichkeit besteht, existierende Steuerschlüssel mit Gültigkeitszeiträumen zu versehen (so z.B. bei Oracle ERP). Mit den vorgenannten Maßnahmen ist es in Systemen mit hochintegrierten Prozessabläufen aber nicht getan: Die sog. „Steuerfindung“, also die (automatisierte) Ableitung der richtigen umsatzsteuerlichen Konsequenzen, muss die vielfältigen Geschäftsvorfallvarianten des Unternehmens berücksichtigen. Dabei sollte insbesondere die präzise Unterscheidung des Leistungszeitpunktes für den Steuersatz und des Meldezeitpunkt für die Voranmeldung beachtet werden. Dies kann sich dann z.B. auf den Rechnungsdruck und die vielfach hochautomatisierte Eingangsrechnungsverarbeitung auswirken.

Wie vorstehend beschrieben ist wesentlicher Teil des Konjunkturpaketes die vorübergehende Absenkung des Umsatzsteuersatzes. Neben dessen Einfluss auf das verwendete ERP-System besteht auch ein Einfluss auf alle Vor- und Nebensysteme, in denen Geschäftsvorfälle mit Umsatzsteuer oder Vorsteuer verarbeitet werden. Hierzu gehören insbesondere:

#### Kassensysteme

Der im Kassensystem verwendete Steuersatz ist ab dem 01.07.2020 von 19% bzw. 7% auf 16 % bzw. 5 % anzupassen. Diese Anpassung ist ab dem 01.01.2021 wieder auf die bisher geltenden Sätze zurück zu schlüsseln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kassensysteme häufig aus dem ERP-System mit Daten beliefert werden. Auch auf dem Kassenbon bzw. einer Rechnung aus dem Kassensystem ist sicherzustellen, dass die Steuerbeträge mit dem richtigen Steuersatz ausgewiesen werden.

Sofern sich diese Anpassung im Kassensystem nur über einen zusätzlichen Steuercode realisieren lässt, müssen alle Mitarbeiter, die mit dem Kassieren betraut sind, hinsichtlich

der Verwendung des jeweils gültigen Steuersatzes angewiesen und geschult werden.

### Reisekostensysteme

Viele Reisekostensysteme erfassen die Reisekosten getrennt nach Steuersätzen. Wie beim Kassensystem bereits beschrieben, sind diese zum 01.07.2020 anzupassen. Die Spesenabrechnungen müssen damit zukünftig genau überprüft werden, ob der richtige Steuersatz ausgewählt wurde. Je nach Reisekostensystem könnten ggf. weitere Änderungen erforderlich sein, z.B. die Spesenkategorie.

### Wahlrechts zur degressiven AfA

Soll aus ertragsteuerlichen Gründen das Wahlrecht zur degressiven Abschreibung für zwischen dem 01.01.2020 und dem 31.12.2021 angeschaffte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens genutzt werden (§ 7 Abs. 2 EStG n.F.), sind zumindest die folgenden Punkte zu bedenken:

- Prüfung, ob die Ausübung des steuerlichen Wahlrechts handelsrechtlich – sowohl für Zwecke des Einzel- als auch des Konzernabschlusses – nachvollzogen werden kann und soll.
- Je nach gewähltem Vorgehen: Prüfung der Erweiterung der Anlagenbuchhaltung um einen steuerlichen Bewertungsbereich.
- Konfiguration der handels- und / oder steuerrechtlichen Bewertungsbereiche nach den Vorgaben des § 7 Abs. 2 EStG n.F. (AfA-Modus: degressiv; AfA-Satz: Deckelung auf 25 %; Zeitpunkt des Wechsels vom degressiven Modus auf die lineare Abschreibung des Restwerts u.s.w.).
- Entscheidung, ob die (lineare) Abschreibungsmethode der in der ersten Hälfte des Jahres 2020 angeschafften und bereits in der Anlagenbuchhaltung aufgenommenen Wirtschaftsgüter (rückwirkend) geändert werden soll und wie die Ergebnisse der bisherigen (zumeist monatlichen) Abschreibungsläufe korrigiert werden sollen.
- Betrachtung der Auswirkungen einer nur steuerlichen Inanspruchnahme des Wahlrechts auf die Entstehung temporärer Differenzen und die daraus resultierenden latenten Steuern.

Zwecks Nachvollziehbarkeit der vorgenannten Anpassungen in künftigen Betriebsprüfungen sind alle in den Buchführungssystemen getroffenen Maßnahmen gem. den Vorgaben der GoBD zu dokumentieren.

### **Maßnahmen zur weiteren Digitalisierung der Verwaltung**

Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode (siehe [Deloitte Tax-News](#)) kündigte die Bundesregierung an, die Verwaltung weiter zu digitalisieren. Im Konjunkturpaket (Punkt 10) überraschte die Koalition hierzu mit einem Budget von 10 Mrd. € für vorgezogene Aufträge und Investitionen in den Jahren 2020 und 2021 auch für Digitalisierungsprojekte. Die [Bestandsaufnahme über die Umsetzung des Koalitionsvertrages vom 05.11.2019](#) nennt hierzu folgende nicht umgesetzten Maßnahmen: (1) Bis Ende 2022 sollen alle [bürgernahen Verwaltungsleistungen](#) über Online-Portale zugänglich sein; erreicht werden soll dieses über [bund.de Verwaltung digital](#), das [Unternehmensportal](#) und das [Unternehmenskonto](#). (2) Die Regierung kündigte das Ziel einer [Einmalerfassung personenbezogener Daten](#) („Once Only“) an, das sie im Konjunkturpaket (Punkt 40) mit Maßnahmen unterlegt hat. (3) Für die [interne Digitalisierung der Verwaltung](#) sollen IT-Lösungen und digitale Plattformen zur Unterstützung entwickelt, leistungsfähige und sichere Netzinfrastrukturen für die Verwaltung bereitgestellt sowie die Personalentwicklung und -einstellung modernisiert werden. Seit dem Jahr 2007 haben Bund und Länder mehr als 1 Mrd. € in die Koordinierte neue Software-Entwicklung ihrer Steuerverwaltung (KONSENS) investiert; hier sollten weitere Investitionen in die IT-Integration von [KONSENS](#) und [ELSTER](#) sowie in offene Schnittstellen für die Anbindung von [Online-Plattformen](#) erfolgen.

### **Digitale Kommunikation mit der Verwaltung**

Im [Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode](#) kündigte die Große Koalition an, die Verwaltung weiter zu digitalisieren sowie Daten über gemeinsame Register und eindeutige registerübergreifende Identifikationen zu verknüpfen. Im Konjunkturpaket (Punkt 40) bestätigte die Bundesregierung ihr Ziel einer einmaligen Erfassung personenbezogener Daten („Once Only“). Die Regierung kündigte für den Sommer 2020 einen Gesetzentwurf an, der in einem ersten Schritt alle [Register](#) mit Relevanz für die Umsetzung des [Onlinezugangsgesetzes](#) mit der Steuer-ID als verwaltungsübergreifender ID-Nummer abdeckt. Diese praxisorientierte Zweitnutzung bereits vorhandener Infrastruktur folgt dem Ansatz beim [Unternehmenskonto](#). Eine [Steuer-ID](#) (§ 139b AO) haben in Deutschland alle natürlichen Personen. Auf der Grundlage dieser Erfahrungen soll entschieden werden, ob weitere Identifier eingeführt oder ein einheitlicher Identifier für alle Register umgesetzt

wird. Für juristische Personen und Personenvereinigungen könnte hier die noch nicht eingeführte [Wirtschafts-ID](#) (§ 139c AO) verwendet werden. Um dem Datenschutz zu entsprechen, soll jeder registerübergreifende Datenaustausch zwischen den Behörden immer nur indirekt über einen Intermediär erfolgen. Die Investitionen in diesem Bereich dürften sich auch positiv auf ein anderes Projekt der Finanzverwaltung auswirken: Das Unternehmensportal – Mein UP ([weitere Informationen](#))

#### **Fundstelle**

Eckpunkte des Konjunkturpakets: [Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken](#)

## Ihre Ansprechpartner

**Dr. Andreas Kowallik**

Partner

[akowallik@deloitte.de](mailto:akowallik@deloitte.de)

Tel.: +49 89 29036-8684

**Bernd Duscha**

Director

[beduscha@deloitte.de](mailto:beduscha@deloitte.de)

Tel.: 0211 8772-3112

**Jens Schäperclaus**

Director

[jschaeperclaus@deloitte.de](mailto:jschaeperclaus@deloitte.de)

Tel.: +49 221 97324532

**Claudia Hanke**

Senior Manager

[chanke@deloitte.de](mailto:chanke@deloitte.de)

Tel.: +49 89 290368506

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.